

Satzung des Vereins Kindergarten Spielkiste e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten Spielkiste e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gauting. Der Gerichtsstand ist Starnberg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt und den Betrieb eines Kindergartens.
- 2.2. Die verschiedenen Bereiche der werdenden Persönlichkeit sollen im Kindergarten in aufeinander abgestimmter Weise angeregt und gefördert werden. Hierzu dient der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan.
- 2.3. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Kindergarten Spielkiste e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Alle erworbenen Mittel oder Güter werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Gemeinde Gauting mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen sowie ein Vertreter der Gemeinde Gauting, möglichst der 1. Bürgermeister. Das Erziehungspersonal kann die ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben.
- 4.2. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet durch den Verlust der Eigenschaft, die zur Mitgliedschaft führt.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Erziehungsberechtigte von Kindern, die den Kindergarten besucht haben. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann maximal für die Dauer von 2 Jahren durch mehrheitliche Abstimmung über eine Mitgliederversammlung erworben werden, beginnt im direkten Anschluss an eine ordentliche Mitgliedschaft und ist mit der Mitarbeit in den Organen des Vereins verbunden.

- 4.4 Durch die Abmeldung eines Kindes vom Kindergarten endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds nach zweimonatiger Frist zum Monatsende.
- 4.5 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann erfolgen
- a) wenn es mit der Beitragszahlung – trotz schriftlicher Mahnung – länger als zwei Monate im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es gegen die Geschäftsordnung verstößt,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

- 4.6 Über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird unter Angabe der Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist an die schriftlich fixierte Tagesordnung gebunden.
- 6.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Entscheidung über
- die Geschäftsordnung
 - die Wahl des Vorstands
 - die Festsetzung der Gebühren für ordentliche Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand und die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstands.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiBiG) und der dazu ergangenen Verordnungen entscheiden über
- die Kontakte mit der Grundschule
 - die Bildung und Gestaltung von regelmäßigen Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten
 - die Gesundheitserziehung der Kinder und im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel über
 - die Öffnungszeiten des Kindergartens

- die räumliche und sachliche Ausstattung des Kindergartens.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Kostenaufwand von über € 2.557,00 mit Ausnahme der Personalkosten.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei Verhinderung – seines Vertreters den Ausschlag.
- 6.6 Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit den anwesenden Mitgliedern mehr als 40% der Stimmen vertreten sind. Wenn eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, muss sie unverzüglich mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- 6.8 Stimmberechtigung und Anzahl der Stimmen richten sich nach der Zahl der im Kindergarten angemeldeten Kinder. Das Stimmrecht übt ein Elternteil alleine aus. Außerordentliche Mitglieder haben die gleiche Stimmberechtigung wie ordentliche Mitglieder und eine Stimme.
- 6.9 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder die Frage seines Ausschlusses betrifft.
- 6.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden und von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwar:
- Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Referent für Organisationsfragen
 - Kassier
 - Schriftführer
- 7.2 In den Vorstand sind vorrangig ordentliche Mitglieder zu wählen. Auf Antrag des Vorstands können unter Angabe einer zu protokollierenden Begründung maximal zwei außerordentliche Mitglieder in den Vorstand durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 7.3 Der Vorsitzende des Vorstands muss ein ordentliches Mitglied sein.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl stattfinden.

- 7.5 Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass die Wahl in offener Abstimmung stattfindet. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält.
- 7.6 Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl muss der Antrag auf Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister gestellt werden.
- 7.7 Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.8 Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung und alle Personalentscheidungen sowie die unter § 6.3 diese Satzung ausgeführten Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 7.9 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 7.10 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.11 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 7.12 Der Vorstand muss vor allen Entscheidungen die Kindergartenleitung hören.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag der Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht wurde und mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Zustimmung oder Ablehnung bis spätestens zum Versammlungstermin zu Händen des Vorstands schriftlich erteilen. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt anschließend das gesamte Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Zustimmung oder Ablehnung bis spätestens zum Versammlungstermin zu Händen des Vorstands schriftlich erteilen. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt das gesamte Wahlergebnis bekannt.